

PARLAMENARISCHE INITIATIVE von Michèle Bättig (GLP, Zürich), Monika Spring (SP, Zürich), und Patrick Hächler (CVP, Gossau)

betreffend Anpassung des Energiegesetzes

Das Energiegesetz vom 19. Juni 1983 wird wie folgt geändert:

§ 13b (neu):

¹ Der Kanton Zürich bezahlt an Produzenten von Elektrizität aus Sonnenenergie eine Einspeisevergütung, falls diese die Anforderungen der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes erfüllen, aufgrund der knappen Mittel aber keine Beiträge erhalten. Die kantonalen Beiträge richten sich nach den Ansätzen der kostendeckenden Einspeisevergütung des Bundes gemäss eidg. Stromversorgungsverordnung vom 14. März 2008.

² Die Kosten für die kantonale Einspeisevergütung werden durch einen Zuschlag von max. 0.5 Rp./kWh auf dem Tarif der Netzbetreiberinnen im Kanton Zürich erhoben.

Übergangsbestimmung

⁴ Für Anlagen, welche Investitionsbeiträge aus Förderprogrammen des Bundes, der Kantone oder der Gemeinden erhalten, kann ein entsprechend reduzierter Satz angewendet werden. Für Anlagen, welche an Solarstrombörsen angeschlossen sind, gelten sinngemäss die gleichen Bedingungen.

Michèle Bättig
Monika Spring
Patrick Hächler

Begründung:

Auf eidgenössischer Ebene stehen gemäss Stromversorgungsgesetz und Energiegesetz Mittel für die Einspeisevergütung zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien zur Verfügung. Für die Vergütung von Elektrizität aus Sonnenenergie darf maximal 5% der zur Verfügung stehenden Gesamtsumme genutzt werden. Diese Mittel reichen bei weitem nicht aus, die kostenbasierte Einspeisevergütung (KEV) an diejenigen Produzenten zu bezahlen, welche gemäss den KEV-Anforderungen Anrecht auf Beiträge haben. Zurzeit existiert eine Warteliste mit über 3'000 bewilligten Anlagen, die aufgrund des Kostendeckels keine Vergütung erhalten. Diese Situation ist unbefriedigend, da sie bei den Produzenten Unsicherheit schafft, ob und wann sie allenfalls eine Vergütung erhalten werden, auch wenn sie alle KEV-Anforderungen erfüllen.

Zur Verbesserung dieser Situation hat der Bund eine Massnahme ergriffen. Im Rahmen des Stabilisierungsprogramms werden im Jahr 2009 10 Mio. Franken Investitionshilfen für neue Photovoltaikanlagen zur Verfügung gestellt. Davon profitieren können insbesondere Projekte für kleinere Photovoltaikanlagen (durchschnittliche Leistung von 5-6 Kilowatt), die per Ende 2008 auf der KEV-Warteliste standen und mangels Unterstützungszusage nicht realisiert werden. Mittels dieser Investitionshilfe können rund 500 bis 600 Anlagen auf der Warteliste unterstützt werden.

Die Investitionshilfe schafft ein gewisses Mass an Abhilfe. Sie ist jedoch auf ein Jahr beschränkt und betrifft rund einen Sechstel aller Anlagen auf der KEV-Warteliste. 2'500 Anlagen erhalten weiterhin keine Förderbeiträge.

Um die Unsicherheiten zumindest der kantonalen Produzenten von Solarstrom zu beseitigen, ob und wann sie Einspeisevergütung erhalten, soll der Kanton Zürich aktiv werden und den Vergütungsanspruch begleichen. Die vorgeschlagene Lösung richtet sich nach den eidgenössischen Vorgaben der Einspeisevergütung zur Erhöhung der Elektrizitätserzeugung aus erneuerbaren Energien. Es wird kein neues Fördermodell geschaffen. Sobald der Bund mehr Mittel zur Verfügung stellt, bezahlt der Kanton weniger. Die kantonalen Vergütungsbeiträge erübrigen sich, sobald alle Photovoltaik-Anlagen im Kanton Zürich, die die KEV-Anforderungen erfüllen, Vergütungsbeiträge des Bundes erhalten.